

Taunus-Anzeiger

für

Friedrichsdorf



und Umgegend

Abonnements:

Monatlich 35 Pf. einschließlich Bringerlohn; durch die Post bezogen vierteljährlich 1,05 Mk., monatlich 35 Pf. Ersch. Mittwoch u. Samstag.

Inserate:

Bekanntmachung 10 Pf. die einspaltige Garmondzeile; auswärtige 10 Pf. die einspaltige Petitzeile. Reklamen 20 Pf. die Textzeile.

Nr. 39.

Friedrichsdorf i. L., den 17. Mai 1916.

10. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Ergänzungswahl zur Stadtverordnetenversammlung.

Gemäß § 25 der Städteordnung werden hiermit die in der Liste der Stimmberechtigten bezeichneten Wähler

- a) der 2ten Klasse in Friedrichsdorf zur Wahl eines Stadtverordneten auf Nachmittags von 4—5 Uhr
- b) des Stadtbezirks Dillingen zur Wahl von zwei Stadtverordneten auf Nachmittags von 5¹/₂—7¹/₂ Uhr für Freitag den 2. Juni berufen. Wahllokal ist der Sitzungssaal im Rathause von Friedrichsdorf.

Friedrichsdorf, den 17. Mai 1916.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung

Donnerstag, den 18. Mai kommt Butter zur Verteilung und zwar von

2—3 Uhr für die Butterarten	1—60
3—4 " " " "	61—120
4—5 " " " "	121—180
5—6 " " " "	über 180

Samstag, den 20. Mai werden Brot und Zuckerarten verteilt und zwar von

2—3 Uhr für die Nummern	1—84
3—4 " " " "	85—169
4—5 " " " "	170—254
5—6 " " " "	255—334

Anmeldungen für die nächste Fischverteilung sind dem Bürgermeister einzureichen. Die Verteilung geschieht in der Reihenfolge der Anmeldungen.

Der Bürgermeister.

Die Taubenbesitzer deren Tauben trotz der Bekanntmachung des R. Gen. Kom. nicht eingesperrt sind, werden unnachlässig nach der ganzen Strenge des Gesetzes bestraft.

Friedrichsdorf, den 17. Mai 1916.

Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Freiwillige- und Pflichtfeuerwehr.

Sonnabend, den 20. Mai ds. Js. Nachmittags 7 Uhr findet die Befichtigung der Freiwilligen- und der Pflichtfeuerwehr, durch den Herrn Kreisbrandmeister Jeger statt. Sämtliche Mannschaften haben deshalb um 1/27 Uhr am Spritzenhause pünktlich anzu-treten.

Die Pflichtfeuerwehr des Stadtbezirks Dillingen hat um 8 Uhr in Dillingen anzu-treten.

Friedrichsdorf, den 17. Mai 1916.

Der Ortsbrandmeister.

Bekanntmachung

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 20. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 287) betreffend das Verfüttern von grünem

Roggen und Weizen, sowie der Ausführungsanweisung hierzu vom 23. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) wird für den Umfang des Overtaunuskreises folgendes verordnet:

§ 1.

Das Mähen und Verflüttern von grünem Roggen und Weizen ist verboten. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen durch den königlichen Landrat zugelassen werden, aber nur dann, wenn der Bestand zur Gewinnung von Votzfrucht nicht geeignet ist.

§ 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

§ 3.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Bad Homburg, den 13. Mai 1916.

Der königliche Landrat.

J. B.: v. Bernus.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 17. Mai 1916.

Der Bürgermeister.

Röppern, den 17. Mai 1916.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) in der Fassung vom 2. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 140) wird hiermit für den Kleinhandel mit Kartoffeln, das heißt für den

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich a. Vaterland u. macht sich strafbar.

Der Tag der Abrechnung.

Roman von A. v. Trystedt.

(Nachdruck verboten.)

„Jawoll, mein Täubchen, geh du man, ich folge schon.“

Sie kannte hier jeden Steg. Es gab einen verwilderten Teil der Promenade, auf den man keine Sorgfalt verwendete. Dorthin führte Lona ihren Begleiter.

Auf einer alten Holzbank, deren Lehne morsch und schadhast war, ließ sie sich nieder.

„Wer ist der statiose Mensch, mit welchem du vorhin zusammen warst?“ fragte er, sich langsam neben sie setzend.

„Es ist mein Mann“, entgegnete Lona; aber glühende Röte schlug dabei in ihr Gesicht; ihr war, als entwürdigte sie Bernhard schon dadurch, daß vor diesen Ohren von ihm sprach.

„Dein Mann?“ staunte der Fremde, sich mit der Rechten auf den Schenkel schlagend, „sieh mal an, da hast du ja in einen richtigen Glückstopf gegriffen, siehst aus, als wenn er ordentlich Kröten hat.“

„Ich muß bald wieder fort“, unterbrach ihn Lona, „wollst du mir versprechen, heut noch unsere Stadt zu verlassen?“

„Na, na, man immer sachte“, entgegnete der Fremde: „bald verlassen, das ist leichter gesagt, wie ausgeführt.“

„Ich gebe dir Reisegeld“, versetzte Lona. „Du kannst dir wohl denken, wie ich darunter leide, dich in der Nähe zu wissen.“

„Nag ja alles fein“, erwiderte er mit störrischer Gelassenheit, „aber jeder ist sich selbst der Nächste, und gerade hier gefällt es mir. Es gibt so viele schöne vornehme Villen, auch weit draußen, da braucht man um Nachtquartier nie verlegen zu sein; ein Gartenpavillon, ein Vorkenhäuschen oder dergleichen findet sich immer zum Schlafen.“

„O Gott“, murmelte Lona, zusammen-schauernd. Was konnte ich tun, um sich von dem Entsetzlichen zu befreien; wenn er merkte, daß ihr alles daran lag, daß er sich auf und davon machte, blieb er erst recht. Sie kannte ihn.

Vielleicht erreichte sie etwas, wenn sie ihm das Geld gab. „Ich bin so glücklich“, sagte sie leise, „nicht wahr, du willst mir mein Glück nicht stören?“

Er schien ergriffen. „Nein, Lona, das will ich nicht, ganz gewiß nicht! Gib mir Reisegeld und einen Zehrpennig, dann esse ich bloß noch Mittag und bin heut abend schon über alle Berge. Ich brauche hier überhaupt nicht wieder herzukommen.“

Lona bedachte nicht, daß wer von Kupfermünzen lebt, mit Hundertmarksheinen nichts zu beginnen weiß. Sie gab ihm ohne weiteres das Geld, welches sie ihm zugedacht, und erhob sich gleichzeitig. „Ein Notgroschen,

den ich mir in meiner früheren Stellung zusammengepart hatte, in ehrlicher Arbeit erworben. Möge es dir zum Segen werden!“

Vor seinen Augen war ein Flimmern, als er die Scheine auseinanderfaltete, „alle Weiter, bist du aber ein großartiges Mädel, da kann ich ja herrlich und in Freuden leben. Siehst du, so ein Glückspilz bin ich nun, daß ich dir in den Weg laufe, wo ich hier doch schon den Staub von meinen Füßen schütteln wollte!“

„Also laß dir's gut gehen“, flüsterte Lona mit einem scheuen Blick in sein strahlendes Gesicht, in dem die kleinen, geschlüßten Augen so boshaft flimmerten, „ich habe nun getan, was ich konnte, und hoffe, daß du auch meine Wünsche respektierst!“

Er blieb die Antwort auf die letzte Äußerung schuldig. „Leb' wohl, Lona, ich will dich schon in gutem Andenken behalten, und dankbar bin ich auch. Sollten wir uns begegnen, wo immer es sei, so kenne ich dich nicht. Dabei bleibt's.“

Sie konnte kein Wort mehr hervorbringen. Die Kehle war ihr wie zugeschnürt, sie küßten sich wiederholt, endlich riß sie sich los und eilte fort, so schnell die Füße trugen. Erst als sie wieder in ihrem eigenen Garten angelangt war, verlangsamte sie ihre Schritte. Außerlich gelassen, näherte sie sich dem Hause, aber in ihren Adern fieberte das Blut.

Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 500 Kilogramm zum Gegenstand hat, nach Anhörung von Sachverständigen für den Oberrhein mit Ausnahme der Stadt Bad Homburg v. d. H. der Höchstpreis für beste ausgelesene Speisekartoffeln wie folgt festgesetzt:

I.
12,20 Mk. für 100 Kilogramm (1 Malter) bei Abholung vom Lager des Kartoffelerzeugers.

12,60 Mk. für 100 Kilogramm (1 Malter) bei freier Anlieferung in die Wohnung des Käufers sowie beim Verkaufe auf dem Markte und in den Läden.

Im Kleinhandel bis zu 50 Kilogramm beträgt der Preis höchstens 66 Pfg. für 5 Kilogramm (10 Pfund).

II.
Die vorstehend festgesetzten Höchstpreise gelten nicht für Frühkartoffeln aus der Ernte 1916. Als Frühkartoffeln gelten Kartoffeln neuer Ernte, die vor dem 15. August geliefert werden; sie gelten ferner nicht für die durch Vermittlung der Reichskartoffelstelle in den Kreis eingeführten Kartoffeln, deren Preis unter Berücksichtigung der entstehenden Unkosten bemessen werden wird.

III.
Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise v. 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. Septbr. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) mit den in der Verordnung des Stellvertretenden Reichskanzlers vom 26. Februar 1916 vorgesehenen Einschränkungen. Ein Verstoß gegen die vorgenannten Bestimmungen wird gemäß § 4 des Gesetzes vom 4. August 1914 mit Geldstrafen bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. Mai ds. Js. in Kraft.

Bad Homburg, den 10. Mai 1916.

Der Kreisausschuß.

J. B.: v. Vernus.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 17. Mai 1916.

Der Bürgermeister.

Röppern, den 17. Mai 1916.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Wir geben den Mitgliedern des Viehhandelsverbandes bekannt, daß vom 15. ds. Mts. ab alle im Kreise angekauften Schlachttiere an die Kreisabnahme stelle abgeliefert werden müssen und nur dort durch Vermittlung des Kreisvertrauensmannes vom Verband abgenommen werden.

Frankfurt a. M., den 13. Mai 1916.
Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden
Der Vorstand.

Wird veröffentlicht. Abnahmestellen sind in Bad Homburg und in Königstein für die Gemeinden des betr. Amtsgerichtsbezirks. Bad Homburg, den 15. Mai 1916.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.: von Vernus.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 17. Mai 1916.

Der Bürgermeister.

Röppern, den 17. Mai 1916.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung

betr. Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über die Höchstpreise von Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915, 21. Oktober 1915 und vom 1. Mai 1916.

Auf Grund des § 6 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 350) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Petroleum (§ 5 der Bekanntmachung vom 8. Juli 1915 — Reichs-Gesetzbl. S. 420 —) darf bis einschließlich 31. August 1916 zu Leuchtzwecken an Wiederverkäufer vom 1. Mai 1916 ab und an Verbraucher vom 1. Juni 1916 ab nicht mehr abgesetzt werden.

§ 2.

Wer eingelagertes Petroleum mit Beginn des 1. Mai 1916 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen unter Bezeichnung des Eigentümers und des Lagerungsortes d. Zentralstelle für Petroleumverteilung G. m. b. H. in Berlin, Schiffbauerdamm 15 (Petroleumzentrale) bis zum 15. Mai 1916 anzuzeigen.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die

1. im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Staatsbahnenverwaltungen, der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen,
2. sich in Gewahrsam des Eigentümers befinden und ausschließlich für technische Zwecke im eigenen Betriebe des Eigentümers Verwendung finden sollen,
3. insgesamt 1000 Kilogramm nicht übersteigen.

§ 3.

Wer eingelagertes Petroleum im Gewahrsam hat, hat es der Petroleumzentrale auf Verlangen zum Höchstpreis zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Er hat es bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Auf Verlangen hat er der Petroleumzentrale Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden.

Ist das Petroleum beim Eintreffen des Abrufs der Petroleumzentrale in nicht versandfähigen Lagerbehältern eingelagert, so hat die Petroleumzentrale die für die Versendung erforderlichen Fässer oder Tankwagen zu stellen.

Die Ueberlassungspflicht erstreckt sich nicht auf die im § 2 Abs. 2. bezeichneten Mengen.

§ 4.

Die Petroleumzentrale hat binnen zwei Wochen nach Eingang der Anzeige zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen sie übernehmen will. Für Mengen, die sie hiernach nicht übernehmen will oder hinsichtlich derer eine Erklärung binnen der genannten Zeit nicht abgegeben wird, erlischt die Ueberlassungspflicht.

Solange die Petroleumzentrale die Ueberlassung verlangen kann, darf über das Petroleum nur mit ihrer Zustimmung anderweit verfügt werden.

§ 5.

Der Empfänger von Petroleum, das sich mit Beginn des 1. Mai 1916 unterwegs befindet oder das nach diesem Zeitpunkt aus dem Ausland eingeführt wird, hat unverzüglich nach Eintreffen desselben an dem Bestimmungsorte der Petroleumzentrale telegraphisch (Telegraphenadresse „Petroleumzentrale Berlin“) Anzeigen über die Mengen und die Verpackungsorte zu machen.

Der Empfänger hat das Petroleum der Petroleumzentrale auf Verlangen zum Höchstpreis zu überlassen. Standgeld, das für die Zeit nach Ablauf von 48 Stunden nach der

Sie schleppte sich bis in ihr Schlafzimmer, dort brach sie zusammen.

Ihre Pulse hämmerten, ihr Kopf war wüß und schwer. Würde er wirklich abreisen? War sie mit ihm von keinem gesehen und beobachtet worden?

Wovon mochte er leben? Sie hatte nicht gewagt, danach zu fragen. Daß er tief gesunken war, hatten ihr seine frivolen Züge, der blöde Ausdruck seiner Züge verraten.

Mochte der Himmel nur geben, daß er Wort hielt und abreiste, dann war ja alles gut. Aber wenn er es sich überlegte, blieb, und das Geld verjubelte, womöglich im Rausch ihren Namen nannte? War das so unwahrscheinlich? Dann — ja, was sollte dann werden?

Ein Nechzen entrang sich ihren Lippen, sie fühlte sich so verlassen und gedemütigt. Heiß sehnte sie sich nach einem verstehendem gütigen Wort und verständigen Rat, und doch wäre sie eher gestorben, als daß sie ihrem Manne ihr Geheimnis anvertraut hätte.

4. Kapitel.

Ein paar Tage waren in gleichmäßigem Frieden vergangen. Nichts Auffälliges war geschehen.

Lona sah wohl noch angegriffen aus, und die dunklen Ringe unter ihren braunen Augen zeugten von schlaflosen Nächten, aber

ihre Nerven hatten sich wieder beruhigt. Sie wagte es, aufzuatmen, daran zu glauben, daß die Gefahr glücklich überstanden sei.

Trinöve liebte es, wenn sie ihn an der Gartenpforte erwartete. Ihm bis dahin entgegenzugehen, das wagte sie jedoch nicht, immer noch in der geheimen Furcht, jene Gestalt wieder vor sich austauschen zu sehen.

Aber sie versteckte sich in der Nähe des Hauses hinter einer Baumgruppe, der Laube oder dem Vorsprung der Treppe, von wo aus sie dann lachend in die Arme ihres Gatten flog.

Scheinbar war sie wieder vollkommen wohl, nur wollte es dem Direktor scheinen, als sei ihr Lächeln nicht mehr so harmlos als früher und ihre ganze Fröhlichkeit erzwungen. Auch bemerkte er recht wohl das unnatürliche Rot auf ihren Wangen.

Daß sie seelisch leiden könne, zog er mit keinem Gedanken in Betracht, und daß sie körperliche Beschwerden so tapfer vor ihm zu verbergen suchte, machte sie ihm nur noch lieber, und er sann spät und früh darauf, wie er ihr wohl eine große Freude bereiten könne.

Als er heute zu Tisch kam, beobachtete er seine junge Frau weniger scharf als in den letzten Tagen, weil sein Denken von anderen Dingen eingenommen war.

Lona eilte ihm auch heute mit den ela-

stischen Bewegungen eines jungen Mädchens entgegen. Lachend hing sie an seinem Halse, stürmischer als sonst zog er sie an sich.

Arm in Arm betraten sie das Esszimmer. Der Tisch war tadellos gedeckt, Frühlingssblumen dufteten in den Vasen. Das Silber funkelt, die Möbel glänzten, ein unaussprechliches Wohlgefühl durchströmte den Mann.

Als nach der Suppe der Braten aufgetragen und das Mädchen hinausgegangen war, kam er um den Tisch herum und küßte sein Weibchen gehörig ab.

„Wie harmonisch ist das alles, und wie glücklich sind wir doch, du mein über alles Geliebtes!“

„Man soll das Glück nicht berufen, Bernhard,“ mahnte die junge Frau halblaut, seine Liebeskosen stürmisch erwidern, „aber nun sei ein folgsamer Ehemann, nimm deine Serviette wieder vor und is, ehe alles kalt wird!“

Sie legte ihm Braten und Gemüse auf den Teller und freute sich, wie es ihm schmeckte. Sie selbst aß nur wenig.

(Fortsetzung folgt.)

undest-
insbe-
seisen-
resver-
altung
ers be-
hnische
Eigen-
über-
n Ge-
entrale
lassen
es bis
leglich
er der
ntung
n des
t ver-
rt, so
Ver-
Tant-
sich
neten
zwei
u er-
enden
ngen,
oder
n der
rlischt
die
das
nder-
das
wrgs
t aus
nver-
dem
tele-
ngen-
ngen
n der
höchst-
r die
h der
chens
halse,
mer.
ings-
ilber
aus-
den
auf-
ngen
käfte
wie
alles
ufen,
laut,
aber
eine
falt
auf
ihm

angeige entsteht, hat die Petroleumzentrale
tragen.
Die Petroleumzentrale hat binnen 48
Stunden nach Eingang der Anzeige zu er-
klären, ob sie das Petroleum übernehmen
will. Für Mengen, die sie hiernach nicht
übernehmen will, oder hinsichtlich derer eine
Erklärung innerhalb der genannten Zeit nicht
abgegeben wird, erlischt die Ueberlassungspflicht.
Solange die Petroleumzentrale die Ueber-
lassung verlangen kann, darf über das Pe-
troleum nur mit ihrer Zustimmung verfügt
werden.

§ 6.

Streitigkeiten über die aus §§ 3 bis 5
erhebenden Verpflichtungen entscheidet die
höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7.

Die Landeszentralbehörde bestimmt, wer
höhere Verwaltungsbehörde im Sinne
dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 8.

Die Bekanntmachung tritt mit dem
Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 1. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg, den 6. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: v. Bernus.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 17. Mai 1916.

Der Bürgermeister.

Köppern, den 17. Mai 1916.

Der Bürgermeister.

**Lieferungsbedingungen des Viehhan-
delsverbandes für den Regierungs-
bezirk Wiesbaden für Rinder, Kälber,
Schafe und Schweine.**

Auf Grund des § 2 der Satzungen hat
der Vorstand folgende Lieferungsbedingungen
festgelegt:

1.

Zu zahlen sind bei der Lieferung von
Vieh, das aus dem Regierungsbezirk Wies-
baden stammt, die festgesetzten Stallpreise
plus eines Zuschlages von 5 1/2 Prozent
für Rinder, 10 Prozent bei Kälbern und
Schafen, 7 1/2 Prozent bei Schweinen. Er-
haltung dieser Prozentsätze bleibt jederzeit
vorbehalten. Maßgebend für die Bestim-
mung des Stallpreises ist das Stallgewicht
der Tiere, gefüttert, gewogen mit einem Ge-
wichtszug von 5 Prozent.

Bei Lieferung von Vieh, das von frem-
den Viehhandelsverbänden überwiesen wird,
erhöhen sich die von diesen Verbänden ge-
gebenen Preise um einen Zuschlag von 2 Proz.
für Rinder, Schafen und Kälbern, von
5 Prozent bei Schweinen.

2.

Die Lieferung erfolgt durch die Beauf-
tragten des Verbandes und zwar:

- a) für Rinder, Kälber und Schafe die
Firma Steigerwald u. Co., Frank-
furt a. M., Ostendstr. 5,
- b) für Schweine die Firma Gebr. Noll,
Frankfurt a. M., Deutschherrnkai 30.

3.

Die Lieferungen sind nur Kassaliefer-
ungen. Alle Zahlungen sind nicht direkt an
die Geschäftsstelle des Viehhandelsverbandes
zu leisten, sondern:

- a) bei Lieferung von Rindern, Kälbern
und Schafen auf das Konto Vertei-
lungsstelle des Viehhandelsverbandes
Steigerwald u. Co., bei der Bank-
firma J. Dreißus u. Co. in
Frankfurt a. M., Taunusan-
lage 3;
 - b) bei Schweinen auf das Konto Ver-
teilungsstelle des Viehhandelsver-
bandes Gebr. Noll bei der Bank-
firma Pfälzische Bank, Frank-
furt a. M., Jungbühlstr. 12.
- Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb
der Woche nach Empfang des Viehes, so
sind 5 Prozent Verzugszinsen zu zahlen.

4.

Außer den vorstehenden Stallpreisen
und Zuschlägen sind alle Frachtkosten des
Ausladens zu zahlen; ferner bei Lieferung
von Vieh, das aus fremden Viehhandels-
verbänden stammt, für die Versicherung gegen
Transportgefahr und die Schlachtohver-
sicherung: bei Rindern Mt. 3.—, bei Kälbern
40 Pfg., bei Schafen 25 Pfg. und bei
Schweinen 50 Pfg. für das Stüd.

5.

Bei der Lieferung wird die Gefahr des
zufälligen Untergangs während des Trans-
portes bis zur Ablieferung an den emp-
fangenden Kommunalverband bei Rindern,
Kälbern und Schafen von der Firma Steiger-
wald u. Co., bei Schweinen von der Firma
Gebr. Noll getragen; ebenso haben diese
beiden Firmen für die gesetzlichen Gewährs-
mängel einzustehen, gleichgültig, ob sie selbst
bei dem Erwerb des Viehes die haftungs-
pflichtigen Mängel erkannt haben oder nicht.
Eine Haftung des Verbandes besteht nicht.

6.

Abänderung und Ergänzung der Be-
dingungen bleibt vorbehalten.

Viehhandelsverband

für den Reg.-Bezirk Wiesbaden.

Der Vorstand.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg, den 11. Mai 1916.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. B.: v. Bernus.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 17. Mai 1916.

Der Bürgermeister.

Köppern, den 17. Mai 1916.

Der Bürgermeister.

Locales.

**g Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme
und Bestandserhebung von Lumpen und neuen
Stoffabfällen.** Am 16. 5. 1915 ist eine Be-
kannmachung, betreffend Beschlagnahme und
Bestandserhebung von Lumpen und neuen
Stoffabfällen aller Art in Kraft getreten.
Durch sie sind sämtliche vorhandenen und
weiter anfallenden Lumpen (auch carbonisierte)
und neue Stoffabfälle, die aus tierischen oder
pflanzlichen Spinnstoffen oder deren Misch-
ungen bestehen, beschlagnahmt. Ausgenom-
men sind lediglich die Lumpen und Stoffab-
fälle in Privathaushaltungen und die nach
dem 1. 5. 1916 aus dem Ausland einge-
führten. Trotz der Beschlagnahme ist jedoch
die Veräußerung und Lieferung der beschlag-
nahnten Gegenstände erlaubt, sofern sie
nicht an einen Verarbeiter der Gegenstände
geschieht. Erreichen die beschlagnahnten
Vorräte eines Eigentümers eine Menge von
10 000 kg, so ist die Veräußerung nur noch
an einen der von der Kriegs-Rohstoff-Abteil-
ung beauftragten Sortierbetriebe zulässig,
deren Namen in den amtlichen Blättern
veröffentlicht sind. Erreichen die beschlag-
nahnten Vorräte jedoch die Menge von
30 000 kg, so ist der Verkauf nur noch an
die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft oder
an die Aktiengesellschaft zur Verwertung von
Stoffabfällen zulässig. An Verarbeiter dürfen
die beschlagnahnten Gegenstände ausschließlich
von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft,
Berlin oder der Aktiengesellschaft zur Ver-
wertung von Stoffabfällen, Berlin, veräußert
oder geliefert werden. Eine weitere Ver-
arbeitung der beschlagnahnten Gegenstände
ist im allgemeinen nur insoweit zulässig, als
sie sich bereits bei Inkrafttreten der Bekannt-
machung im Vorbereitungsverfahren befanden.
Im übrigen ist die Verarbeitung in bestimm-
ten einzelnen Fällen erlaubt. So dürfen
Betriebe, die Lumpen oder Stoffabfälle zu
Spinnstoffen verarbeiten, 10 vom Hundert
der bei Inkrafttreten der Bekanntmachung
vorhandenen Bestände, in keinem Falle jedoch
mehr als 10 000 kg, Seilereien und Seil-
fabriken, die bei der Seilerwarenherstellung
anfallenden Abfallstücke verarbeiten; auch die
übrigen Lumpen oder Stoffabfälle verarbei-

tenden Betriebe, Papier- und Pappfabriken
usw. dürfen bestimmte Mengen verwenden.
Eine monatliche Meldepflicht der beschlag-
nahnten Gegenstände und die Verpflichtung
zu einer Lagerbuchführung ist für alle Per-
sonen usw. angeordnet, die eine Gesamtmenge
von mindestens 3000 kg der betroffenen Gegen-
stände besitzen. Zu beachten ist insbesondere,
daß trotz der Beschlagnahme das Sortieren
der Lumpen und Stoffabfälle erlaubt und
erwünscht ist. Gleichzeitig ist am 16. 5. 1916
eine zweite Bekanntmachung erschienen, durch
die Höchstpreise für Lumpen und neue Stoff-
abfälle aller Art festgesetzt werden. Hiernach
dürfen die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft,
Berlin und die Aktiengesellschaft zur Ver-
wertung von Stoffabfällen, Berlin, keine
höheren Preise zahlen, als die in der Be-
kannmachung beigefügten Preistafel für die
einzelnen Sorten von Lumpen und Stoff-
abfällen bestimmt sind. Da die festgesetzten
Höchstpreise diejenigen Preise sind, die von
den beiden Gesellschaften höchstens bezahlt
werden dürfen, so muß beachtet werden, daß
die übrigen erlaubten Veräußerungsgeschäfte
über Lumpen und neue Stoffabfälle zu einem
entsprechend niedrigerem Preise vorgenommen
werden müssen. Ebenso gelten die festgesetz-
ten Preise lediglich für die in der Preistafel
bezeichneten Sortimente bester Qualität,
sodas für minderwertige Sortimente ein ent-
sprechend niedrigerer Preis in Ansatz zu
bringen ist. Beide Bekanntmachungen ent-
halten eine größere Anzahl von Einzelbestim-
mungen, die für Interessenten von Wichtig-
keit sind; die Bekanntmachung über die
Höchstpreise enthält insbesondere eine um-
fangreiche Preistafel. Der Wortlaut dieser
Bekanntmachung ist im Kreisblatt einzusehen.

Letzte Nachrichten.

(W. T. B.) **Großes Hauptquartier,**
17. Mai, vorm. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Südwestlich Lens fanden im Anschluß
an Minensprengungen lebhafteste Hand-
granatentkämpfe statt.

Auf beiden Maasufeln steigerte sich
zeitweise die gegenseitige Feuertätigkeit zu
großer Heftigkeit.

Ein Angriff der Franzosen gegen den
Südhang der Höhe 304 brach in unserem
Sperrfeuer zusammen.

Die Fliegertätigkeit war auf beiden
Seiten rege. Oberleutnant Immelmann
schuß westlich Douai das 15. feindliche Flug-
zeug herunter. Ein englisches Flugzeug
unterlag im Luftkampf bei Fournes, die In-
sassen, 2 englische Offiziere, wurden unver-
wundet gefangen.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Nichts Neues.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Eine im Wartagebiet gegen unsere
Stellung vorgehende schwache Abteilung
wurde abgewiesen.

Oberste Heeresleitung.

Brüssel, 17. Mai (W. T. B. Nichtamtlich.)

Gestern Nachmittag erschienen englische See-
streitkräfte vor der flandrischen Küste. Deut-
sche Torpedoboote und Bewachungsfahrzeuge
liefen daraufhin aus, wobei es zu einem
kurzen Artilleriegefecht auf große Entfernung
kam. Eines der deutschen Flugzeuge warf
während des Gefechtes auf einen feindlichen
Zerstörer Bomben ab und erzielte dabei einen
Treffer im hinteren Kanonenturm des
feindlichen Fahrzeuges.

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme, bei der Krankheit, dem Hinscheiden und der Beerdigung unseres innigstgeliebten Schwiegervaters, Großvaters, Urgroßvaters und Onkels

Herrn Peter Henrici

sagen wir allen, insbesondere Herrn Pfarrer Decker für seine liebevollen Besuche während der Krankheit, sowie für die trostreichen Worte am Grabe unseren innigsten Dank.

Die trauernden Hinterbliebenen.
Familie Victor Lauer.

Friedrichsdorf, den 17. Mai 1916.

Notiz.

Am 16. 5. 16 ist eine Bekanntmachung, betreffend **Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art** und eine Bekanntmachung, betreffend **Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art** erlassen worden.

Der Wortlaut der Bekanntmachungen ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

Buchdruckerei Schäfer & Schmidt

Fernr.: Homburg 565 Friedrichsdorf Hauptstraße No. 21

empfiehlt sich zur Anfertigung von

Familien-Drucksachen

wie

Verlobungs-, Vermählungs- u. Geburtsanzeigen, Trauerbriefen u. -Karten Vereins - Drucksachen

wie

Mitgliedskarten, Statuten, : : Programme u. s. w. : :

Geschäftsdrucksachen

wie

Postkarten, Mitteilungen, Briefbogen, Rechnungen, Quittungen, Rechnungsauszüge, Briefumschläge, Empfangs-Bestätigungen, Besuchsanzeigen, Rundschreiben, Kataloge, Preis- : : listen u. s. w. : : :

Kreissparkasse

des Obertaunuskreises, Bad Homburg v. d. H.

Mündelsicher

unter Garantie des Obertaunuskreises

Telephon No. 353 — Postscheckkonto No. 5795 — Reichsbank-Giro-Konto

Annahme von Spareinlagen gegen $3\frac{1}{2}$ und 4% Zinsen

bei täglicher Verzinsung.

Kostenlose Abgabe von Heimsparbüchern

bei einer Mindesteinlage von Mk. 3.—

Annahmestelle bei: Herrn Wilhelm Wagner, Friedrichsdorf.

Herd

zu kaufen gesucht (für ca. 25 Personen).

Anstalt, Köppern.

Ein Leitfaden für den Obst u. Gartenbau

monatlich 1 Heft

enthaltend Belehrungen über den Gemüsebau i. d. Kriegszeit

Jährlich Mk. 1.75

man aboniere bei

F.A. Désor, Friedrichsdorf

Papier- und Buchhandlung.

2 Wohnungen

zu vermieten.

Frau Fritz Sebean Witwe.

Hauptstraße 22.

Allg. Ortskrankenkasse Bad Homburg v. d. H.

Die Mitglieder des Ausschusses werden hiermit zu einer Ausschuß-Sitzung auf

Samstag den 20. Mai 1916

abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr im Saale des „Schützenhofes“ Auldenstraße dahier, höflichst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Rechnungsablage für 1915;
2. Kassenlage;
3. Verschiedenes.

Bad Homburg v. d. H., den 10. Mai 1916.

Der Vorsitzende des Vorstandes.
Schmid.

Zur Verfolgung der Ereignisse auf den verschiedenen Kriegsschauplätzen in den einzelnen Erdteilen gehört ein umfangreiches Kartenmaterial. Dieses ist vorteilhaft in dem soeben erschienenen

Kriegskarten-Atlas

vereinigt; enthält er doch

1. Karte des russischen Kriegsschauplatzes (Nordosten)
2. Karte des russischen Kriegsschauplatzes (Südosten)
3. Karte des französischen Kriegsschauplatzes
4. Uebersichtskarte von Frankreich und Belgien
5. Karte der Britischen Inseln und des Kanals
6. Karte von Oberitalien und Nachbargebiete
7. Karte vom österreichisch-serbischen Kriegsschauplatz
8. Karte der europäischen Türkei und Nachbargebiete (Dardanellen-Strasse, Marmara-Meer, Bosporus)
9. Uebersicht der gesamten türkischen Kriegsschauplätze (Kleinasien, Aegypten, Arabien, Persien, Afghanistan)
10. Uebersichtskarte von Europa.

Der große Maßstab der hauptsächlichsten Karten gestattet eine reiche Beschriftung, eine dezente vielfarbige Ausstattung gewährleistet eine große Uebersicht und leichte Orientierung; Details wie: Festungen, Kohlenstationen etc. erhöhen den Wert der Karten. Der Atlas ist dauerhaft gebunden und bequem in der Tasche zu tragen. Das geschlossene Kartenmaterial wird vor allen Dingen unseren Braven

im Felde

willkommen sein. Preis Mk. 1.50.

Geschäftsstelle des

Tannus-Anzeiger für Friedrichsdorf und Umgegend